

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

A. Problem und Zielsetzung

Die zur amtlichen Statistik Berichtspflichtigen klagen zunehmend über ihren damit verbundenen Aufwand. Knappe Ressourcen und permanent neue bzw. erweiterte Statistiken stellen eine sach- und fristgerechte Arbeit der statistischen Ämter immer mehr in Frage. Auch die Empfehlungen der Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern vom November 2002 zur Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens in Deutschland fordern weitere Einsparanstrengungen im Bereich der amtlichen Statistik.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, umgehend mit einem weiteren Abbau von Statistiken zu beginnen.

B. Lösung

Mit elf ausgewählten Einzelmaßnahmen wird der notwendige Statistikabbau in einem ersten Schritt in Angriff genommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Regelungen können zu Einsparungen insbesondere bei den Personalkosten führen, deren Höhe nicht konkret beziffert werden kann.

2. Vollzugsaufwand

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden durch den Abbau von Statistiken entlastet. Soweit die Gemeinden zu dem Kreis der Berichtspflichtigen gehören (z. B. Artikel 6) wird auch ihr Meldeaufwand reduziert. Dies wird jeweils zu Kosteneinsparungen führen, die ex ante nicht näher quantifizierbar sind.

E. Sonstige Kosten

Verminderte Berichtspflichten entlasten die betroffenen Auskunftspflichtigen. Die Höhe des wegfallenden Aufwandes kann allerdings nicht beziffert werden.

19.12.03**Gesetzentwurf****des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen und folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu § 4 A. I. Nr. 5 und II. Nr. 1 des Gesetzes über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe

Bund und Länder geben den statistischen Ämtern vor, künftig auf die Erhebung der regionalen Aufteilung der Auftragseingänge und der Auftragsbestände bei den Betrieben nach § 4 A. zu verzichten.

Begründung:

Entsprechend einem bundesweiten Konsens innerhalb der amtlichen Statistik werden die Auftragseingänge und die Auftragsbestände beim Bauhauptgewerbe seither regional differenziert nach Lage der Baustellen in den einzelnen Ländern erhoben. Ein Verzicht auf die regionale Aufteilung bringt keinen nennenswerten Informationsverlust, da die Betriebe traditionell standortnah tätig sind. Dagegen ist die Vereinfachung bzw. Entlastung für die meldepflichtigen Betriebe und die statistischen Ämter beträchtlich.

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Statistiken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Hochschulstatistikgesetzes**

Das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3
und
in Buchstabe b werden vor dem Wort "Personal" und den Wörtern "wissenschaftliche und künstlerische Personal" jeweils die Wörter "hauptberuflich tätige" eingefügt.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "und 2" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Gesetz über die Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz - UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter "sowie außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung bei allen Betrieben der gewerblichen Entsorgungsunternehmen" gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung "(1)" und das Wort "ausschließlich" werden gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Anzahl der in den Erhebungseinheiten an der Erstellung von Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz beteiligten Beschäftigten."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der zwölfte Abschnitt wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Unterabschnitt wird das Wort "Einzelenerhebungen" durch das Wort "Einzelenerhebung" ersetzt.
 - b) Der dritte Unterabschnitt wird gestrichen.

2. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Sie umfasst Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Faktoren."

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Bei Obst wird zusätzlich die Ernteverwendung geschätzt."

3. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78

Einzelhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben."

4. §§ 82 bis 84 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe B wird wie folgt gefasst:

"B bei den in Buchstabe A bezeichneten Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen vierteljährlich

1. die gesamte Produktion,

2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;"

2. In § 3 Abschnitt A. I. Nummer 1. werden die Wörter "jeweils auch nach Geschlecht," gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Gewerbeordnung

§ 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort "Gewerbeanzeigen" die Wörter "nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 Nr. 3" eingefügt.
2. In Satz 6 werden die Wörter "und in den Fällen des Vordrucks GewA 2 zu den Feld-Nummern 15 und 16" gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden dem Buchstaben b die Wörter "bei Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann von einer Erhebung abgesehen werden;" angefügt.

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 128 Abs. 1 Nr. 1. wird Buchstabe e aufgehoben.
2. § 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1)Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1. Buchstabe a bis d werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember durchgeführt."

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Buchstaben e und f aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe e.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben b und c sowie Satz 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Von den Berichtspflichtigen, insbesondere von der Wirtschaft, wird allgemein die hohe Belastung durch kostenlose statistische Hilfsdienste für den Staat beklagt. Vor allem kleinere und mittlere Betriebe bemängeln, dass der Statistikaufwand sehr ins Gewicht fällt, ohne dass die Betriebe selbst Nutzen davon haben. Aber auch die vom Personalabbau im öffentlichen Dienst betroffenen Auskunftspflichtigen im öffentlichen Bereich klagen über die statistischen Berichtspflichten.

Da die statistischen Ämter von den notwendigen Einsparungen im staatlichen Bereich nicht ausgenommen werden konnten und können, aber ständig neue Informationsanforderungen an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden, muss dringend über die Aufgabenseite eine Entlastung der statistischen Ämter erfolgen, um ihre wichtige Arbeit als Datenlieferant für Entscheidungsträger in allen Bereichen des täglichen Lebens auf einem tragbaren Niveau zu halten.

Die Rechnungshöfe des Bundes und von elf Ländern haben in ihren Empfehlungen vom November 2002 angemerkt, dass das Programm der Bundesstatistik in der Vergangenheit mehrfach mit dem Ziel der Reduzierung überprüft und auch bereinigt worden sei. Allerdings hätten diese Anstrengungen zu keinen nachhaltigen Entlastungen geführt, weil ständig neue Informationsanforderungen - vor allem aus dem EU-Bereich - an die amtliche Statistik gestellt wurden und werden. Es sei daher notwendig, die gesetzlich angeordneten Statistiken nicht nur bei ihrer Einführung, sondern auch in der Zeit danach auf den Prüfstand zu stellen. Dabei sollte die Notwendigkeit einer Statistik schlechthin, die Periodizität der Erhebungen, die Zahl der erhobenen Merkmale sowie der Umfang von Erhebungen regelmäßig überprüft werden.

Genau dies ist in Baden-Württemberg im Zusammenwirken - in erster Linie - zwischen dem Statistischem Landesamt und den betroffenen Landesministerien geschehen. Die Folge dieser Überprüfung sind elf Einsparvorschläge, die in diesen Gesetzentwurf eingegangen sind.

Bei Eingriffen in die Statistik entstehen Informationslücken, mit der Folge, dass künftig auf bestimmte Fragen keine oder nur unzulängliche Antworten gegeben werden könnten. Dies kann und muss bis zu einem gewissen Umfang in Kauf genommen werden. Insofern muss aber klar sein, dass ein Statistikabbau immer

auch eine Gratwanderung darstellt. Dessen ungeachtet kann ein erster Schritt zum Statistikabbau aber nicht länger hinausgeschoben werden. Daher sind die vorgesehenen elf Eingriffe in die amtliche Statistik sofort zwingend notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2):

Der Anteil der Gasthörer an der Gesamtstudentenzahl ist sehr gering. Schon deshalb kann das bei Abschaffung der Gasthörerstatistik entstehende Informationsdefizit hingenommen werden. Außerdem ist praktisch keine Nachfrage nach den Ergebnissen der im Jahr 1992 eingeführten Statistik vorhanden bzw. es wurden keine spezifischen Auswertungswünsche geäußert. Die Gasthörerstatistik ist politisch nicht relevant.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 Nr. 3):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):

Die Erhebung des Personals an Hochschulen sollte auf das hauptberufliche Personal begrenzt werden. Das nebenberufliche Personal ist sehr heterogen und wird von den Hochschulen unterschiedlich erfasst. Die Hochschulen bewerten die Fragen zum nebenberuflich tätigen Hochschulpersonal als wenig sinnvoll. Die Beantwortung der Fragen ist schwierig mit der Folge, dass die Ergebnisse mit erheblichen Ungenauigkeiten verbunden sind. Verschiedene Hochschulen müssen Teile des nebenberuflichen Personals speziell für die Statistik erfassen, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht, der bei Erlass des Hochschulstatistikgesetzes davon ausgegangen ist, dass die erforderlichen Daten bereits in Verwaltungsunterlagen der Hochschulen vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass beispielsweise in Baden-Württemberg - im Unterschied zu einigen anderen Ländern - nur geprüfte Hilfskräfte erfasst werden. Auch aus diesem Grund sind die Ergebnisse auf Bundesebene und im Vergleich der Länder untereinander nur von sehr eingeschränktem Wert. Deshalb erscheint ein Verzicht auf die Erfassung des nebenberuflichen Personals geboten. Die Erhebung des nebenberuflichen Personals

erfordert allein bei den wissenschaftlichen Kräften in Baden-Württemberg die Erfassung und Verarbeitung von über 10 000 Einzeldatensätzen. Bei einem Verzicht auf die Erhebung wäre ein nicht unbeträchtlicher Entlastungseffekt bei den Hochschulen (einschl. Kliniken) und den statistischen Ämtern zu erwarten.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstaben a und b.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Nr. 2):

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2):

Die Erhebung über die Einsammlung von Abfällen außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr führt wegen der mangelnden Abgrenzung zum reinen Abfalltransport zu keinen aussagefähigen Ergebnissen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Berichtskreisabgrenzung und -pflege unzureichend. Daher führt die Erhebung zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen. Auf die Erhebung kann deshalb ohne Nachteile verzichtet werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 1):

Der geänderte § 16 hat künftig nur noch einen Absatz.

Das Wort "ausschließlich" sollte gestrichen werden, weil die Bedeutung sogen. integrierter Technologien im Umweltschutz wächst. Bei der derzeitigen Regelung bleiben Güter des Ressourcenmanagements wie erneuerbare Energien oder Güter der Energieeinsparung ausgeschlossen. Dies entspricht nicht dem augenblicklichen Forschungsstand, der Praxis in anderen Ländern, den internationalen Empfehlungen der OECD sowie den Kundenwünschen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 1):

Die bisherige Nummer 2 kann zur Entlastung der Betriebe gestrichen werden, weil nach diesen Daten nur eine geringe Nachfrage besteht. Die neue Nummer 2 ist notwendig, weil ein hoher politischer Bedarf an Informationen zu Beschäftigten im Bereich Umweltschutz vorliegt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2):

Die Erhebung der Zusammensetzung von Umweltschutzinvestitionen ist in der vorgesehenen Form nicht realisierbar. Deshalb wurde auf die erstmalige Durchführung der Erhebung im Jahr 1998 auf Beschluss der Leiter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verzichtet und das Bundesinnenministerium gleichzeitig gebeten, die Erhebung auszusetzen. Das Bundesinnenministerium hat dies bislang jedoch abgelehnt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummern 3 und 4

Zu Nummer 2 (§ 46 Abs. 1):

Die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben hat die Aufgabe, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Der Aussagewert der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ist allerdings nur gering und deshalb auch kaum geeignet, frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen. Im Hinblick darauf kann auf die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ersatzlos verzichtet werden.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 78, 82, 83, 84):

Die Nummern 3 und 4 entsprechen den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. September 2001 bzw. 30. November 2001, BR-Drs. 594/01 (Beschluss) und 827/01 (Beschluss).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe):**Zu Nummer 1 (§ 2 B.):**

Die seither monatlich bei 20 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten durchgeführte Produktionserhebung wird in die seither bei 48 000 Betrieben durchgeführte vierteljährliche Produktionserhebung integriert, so dass künftig bei allen zu erfassenden, höchstens 68 000 Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten nur noch eine vierteljährliche Produktionserhebung durchgeführt wird. Die Produktionsentwicklung innerhalb eines Vierteljahres kann aus dem nach § 2 unter Buchstabe A. zu erhebenden Umsatz abgeleitet werden. Dadurch entstehende Unschärfen sind hinnehmbar.

Zu Nummer 2 (§ 3 A. I. 1.):

Da das Merkmal Geschlecht bei Einbetriebsunternehmen (vgl. § 2) nicht erhoben wird, macht die Erhebung dieses Merkmals einschl. Ergebnisdarstellung bei Mehrbetriebsunternehmen keinen Sinn, da die Mehrbetriebsunternehmen nicht repräsentativ für alle Unternehmen sind. Zur Entlastung der Mehrbetriebsunternehmen und der statistischen Ämter kann das Merkmal daher gestrichen werden, ohne dass dadurch nennenswerte Informationsverluste entstehen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gewerbeordnung):

Auf die statistische Erfassung der Gewerbeummeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. und 2. wird künftig verzichtet. Die Gewerbeummeldungen haben für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik keinen nennenswerten Informationsgehalt. Die für die Gewerbeanzeigen zuständigen Behörden sowie die statistischen Ämter werden durch diesen Verzicht entlastet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes):

Die flexible Abschneidegrenze von 3 000 bis 10 000 Einwohnern bei den Haushaltsansätzen der Gemeinden ersetzt die bisherige starre Abschneidegrenze. Die länderweise Festlegung der jeweiligen Abschneidegrenze kann orientiert am Finanzvolumen der Gemeinden in den statistischen Gremien erfolgen. Angesichts der Bedeutung der seitherigen Abschneidegrenze von 3 000 und mehr Einwohnern für die Qualität der Statistik in einzelnen Ländern ist die länderspezifisch flexible Handhabung der Abschneidegrenze zwischen 3 000 und 10 000 Einwohnern gerechtfertigt, damit für jedes Land noch repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Die Anhebung der Abschneidegrenze führt zu einer Entlastung von Gemeinden und statistischen Ämtern, die Aussagekraft der Ergebnisse der Haushaltsansatzstatistik bleibt weiterhin akzeptabel.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes):

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen in der Sozialhilfe möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte, wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Sozialhilfestatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes):

Die Erhebung unterjähriger Daten hatte ursprünglich das Ziel, auch kurzfristige Entwicklungen bei den Daten über die Asylbewerber möglichst aktuell darzustellen. Vor allem weil das Fortschreibungsverfahren zu überhöhten Ergebnissen führte, wurden auf Bundesebene seither keine unterjährigen Daten der Asylbewerberstatistik veröffentlicht. Daher ist es konsequent und ohne nennenswerte Informationsverluste möglich, die unterjährigen Erhebungen einzustellen und damit die Berichtspflichtigen und die statistischen Ämter deutlich zu entlasten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das zeitliche Inkrafttreten des Gesetzes.